

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Naturschutzrelevante Grundlagenarbeiten und Monitoring - Analyse und Berichte
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Im Zuge des Calls "Naturschutzrelevante Grundlagenarbeiten und Monitoring - Analyse und Berichte" werden Projekte im Bundesland Salzburg unterstützt, die der Erfassung, Analyse und Dokumentation naturschutzfachlicher Grundlagendaten dienen. Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.2 (Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen) gem. <i>Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz</i> bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. <i>Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115</i> Rechnung getragen.
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	09.Okt.2024 bis: 04.Dez.2024
Festgelegte Budgethöhe:	70.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg T: 0662/8042-5501 E: natur-recht@salzburg.gv.at

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
 - Stärkung der Digitalisierung und von Innovationsprozessen im Naturschutz.

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 2
- Bezeichnung:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

- Förderwerber:**
- Gebietskörperschaften
- Bund
 - Gemeinde
 - Land
- Sonstige förderwerbende Personen
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
 - juristische Personen
 - natürliche Personen
 - Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.
- 4.4.4 Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung u. Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.1 Externe Projektleiter:innen; Kursleiter:innen, Referenten:innen und Trainerinnen, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- 4.5.2 Fachliche Qualifikation für den Bereich Umwelt und Naturschutz: Studium (abgeschlossen oder in Ausbildung) oder Studienlehrgänge im Bereich der Naturwissenschaften, z.B. Biologie, Ökologie, Biodiversität, Agrar- und Forstwissenschaften, Geographie, Landschaftsplanung, Umweltmanagement oder vergleichbares Studienfach einschließlich Lehramtsstudien ODER
- Ausbildung im Bereich Naturpädagogik, Nationalparkranger:in, Naturvermittler:in, Waldpädagogik o.ä. ODER Mindestens 2 Jahre Praxiserfahrung (mit Nachweis) im Bereich Natur- oder Umweltbildung (z.B. Selbständigkeit im Bereich Natur- oder Umweltbildung, Referent:in für Schulworkshops mit mindestens 10 abgehaltenen Workshops in Schulklassen).
- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.3 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)